



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

29.11.2023

Erläuterungen zur Revision vom November 2023 der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspan- nungsinstallationen

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage.....	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	1

1. Grundzüge der Vorlage

Die Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 30. April 2018 (SR 734.272.3) enthält u. a. Vorschriften über die Prüfungen zur Erlangung eingeschränkter Installationsbewilligungen. Die Festlegung der Prüfungsaufgaben und des Prüfungsablaufs sowie die Bezeichnung der Expertinnen und Experten für die einzelnen Prüfungen obliegt einer Prüfungskommission, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) und der branchenüblichen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zusammensetzt.

Die beruflichen Anforderungen, die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen an die Vertreterinnen und Vertreter der branchenüblichen OdA stellt (Fachkundigkeit oder Kontrollberechtigung), widerspiegeln die Verhältnisse, wie sie in den von eingeschränkten Installationsbewilligungen Gebrauch machenden Branchen bestehen, nicht. Dies führt dazu, dass keine dieser Branchen in der Prüfungskommission vertreten ist. Mit der vorliegenden Änderung wird diese Unzulänglichkeit behoben.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen bewirken weder für den Bund, die Kantone noch die Gemeinden Mehraufwand in personeller oder finanzieller Hinsicht.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 5 Abs. 1 Bst. c

Die aktuelle Regelung legitimiert nur fachkundige oder kontrollberechtigte Vertreterinnen und Vertreter der branchenüblichen OdA zum Einsitz in die Prüfungskommission, welche die Details der Prüfungen zur Erlangung eingeschränkter Installationsbewilligungen festlegt. Dies trägt dem Umstand nicht Rechnung, dass in den von eingeschränkten Installationsbewilligungen Gebrauch machenden Branchen (u. a. Holzbau, Dachdecker, Gebäudehülle, Spengler, Heizung und Sanitär) weder Fachkundigkeit noch Kontrollberechtigung zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderlich ist. Dementsprechend sind die Vertreter derjenigen Organisationen, die diese Branchen repräsentieren (bspw. Swissolar und Suisselec), in der Regel weder fachkundig noch kontrollberechtigt. Dies schränkt die Wählbarkeit der Vertreterinnen und Vertreter der branchenüblichen OdA unverhältnismässig ein, was aktuell dazu führt, dass keine Vertreterin bzw. keiner Vertreter dieser Branchen in der Prüfungskommission Einsitz nimmt.

Die Prüfung wird somit durch Mitglieder bestimmt, deren Branchen nicht betroffen sind. Dies führt zur gegenwärtigen Situation, dass die Prüfung angepasst werden kann, ohne dass die betroffenen Branchen sich dazu äussern können. Somit können die Anforderungen aus Modulen bestehen, die nicht das Marktbedürfnis widerspiegeln.

Für die Entscheide der Prüfungskommission sind Fachkundigkeit oder Kontrollberechtigung ohnehin nicht erforderlich, vielmehr ist branchenübergreifender Sachverstand nötig. Mit der vorliegenden Änderung soll deshalb das Erfordernis des Sachverstandes verankert werden. Dies gewährleistet die sachgerechte Flexibilität bei der Auswahl der Mitglieder.

Im Nachgang zur vorliegenden Änderung wird das Reglement des ESTI über die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der branchenüblichen Organisationen der Arbeitswelt in die Prüfungskommission entsprechend anzupassen sein.